

VEREINBARUNG ÜBER DIE INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM
SCHUTZE DES RHEINS GEGEN VERUNREINIGUNG

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreiches der Niederlande und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Sorge um die Reinhaltung des Rheins,

in dem Bestreben, seine weitere Verunreinigung zu verhindern und seinen derzeitigen Zustand zu verbessern,

in der Überzeugung von der Dringlichkeit dieser Aufgabe, und

in der Absicht, die auf diesem Gebiete bereits seit 1950 bestehende Zusammenarbeit der unterzeichneten Regierungen zu verstärken,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die unterzeichneten Regierungen arbeiten auf dem Gebiete des Gewässerschutzes für den Rhein unterhalb des Untersees in der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung weiterhin zusammen.

Artikel 2

1. Die Kommission soll

- a) alle notwendigen Untersuchungen zur Ermittlung von Art, Ausmaß und Ursprung der Verunreinigung des Rheins vorbereiten, sie durchführen lassen und die Ergebnisse auswerten,

- b) den unterzeichneten Regierungen geeignete Maßnahmen zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung vorschlagen,
 - c) die Grundlagen für etwaige Abmachungen zwischen den unterzeichneten Regierungen über den Schutz des Rheins gegen Verunreinigung vorbereiten.
2. Die Kommission ist außerdem zuständig für alle anderen Angelegenheiten, die die unterzeichneten Regierungen ihr im gemeinsamen Einvernehmen übertragen.

Artikel 3

1. Die Kommission setzt sich aus Delegationen der unterzeichneten Regierungen zusammen. Jede Regierung ernennt höchstens vier Delegierte, davon einen als Leiter ihrer Delegation.
2. Jede Delegation kann für die Prüfung bestimmter Fragen Sachverständige hinzuziehen. Die Kommission setzt die Bedingungen ihrer Teilnahme an den Arbeiten fest.

Artikel 4

1. Der Vorsitz der Kommission wird für drei Jahre abwechselnd von jeder Delegation nach der in der Präambel aufgeführten Reihenfolge der unterzeichneten Regierungen wahrgenommen; die Delegation, bei der der Vorsitz liegt, bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Präsidenten der Kommission.
2. Der Präsident soll in der Regel in den Sitzungen der Kommission nicht als Wortführer seiner Delegation auftreten.

Artikel 5

1. Die Kommission tritt einmal jährlich auf Einberufung durch den Präsidenten zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

2. Außerordentliche Tagungen sind durch den Präsidenten auf das Verlangen von zwei Delegationen einzuberufen.
3. Der Präsident schlägt die Tagesordnung vor. Jede Delegation hat das Recht, diejenigen Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die sie behandeln zu sehen wünscht. Die Reihenfolge wird durch Mehrheitsbeschluß der Kommission festgesetzt.

Artikel 6

1. Jede Delegation hat eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Kommission werden, soweit in dieser Vereinbarung nicht anders bestimmt ist, bei Anwesenheit aller Delegationen und einstimmig gefaßt; unter den von der Geschäftsordnung festzulegenden Bedingungen kann ein schriftliches Verfahren stattfinden.
3. Stimmenthaltung von nicht mehr als einer Delegation steht der Einstimmigkeit nicht entgegen.

Artikel 7

1. Die Kommission setzt eine Arbeitsgruppe für die laufenden Untersuchungen und gegebenenfalls andere Arbeitsgruppen ein.
2. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus den von jeder Delegation bezeichneten Delegierten oder Sachverständigen zusammen.
3. Die Kommission bestimmt die Aufgabe sowie die Mitgliederzahl jeder Arbeitsgruppe und ernennt ihren Vorsitzenden.

Artikel 8

Im Rahmen ihrer Untersuchungen und der Auswertung der erzielten Ergebnisse kann sich die Kommission einer wissenschaftlichen Institution bedienen, die jede Gewähr der Unabhängigkeit bietet.

Artikel 9

Die Kommission kann sich der Dienste besonders geeigneter Persönlichkeiten oder Einrichtungen zur Prüfung von Sonderfragen bedienen.

Artikel 10

Die Kommission arbeitet mit den internationalen Kommissionen für den Rhein und seine Zuflüsse zusammen und beschließt über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die für den Gewässerschutz in Frage kommen.

Artikel 11

Die Kommission erstattet den unterzeichneten Regierungen jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht, in den insbesondere auch die Ergebnisse der Untersuchungen und deren Erörterungen aufzunehmen sind.

Artikel 12

1. Jede unterzeichnete Regierung trägt die Kosten ihrer Vertretung in der Kommission und in den Arbeitsausschüssen sowie die Kosten der laufenden Untersuchungen, die auf ihrem Gebiete vorgenommen werden.
2. Die übrigen Kosten der Arbeiten der Kommission werden in folgendem Verhältnis zwischen den unterzeichneten Regierungen aufgeteilt:

Bundesrepublik Deutschland.....	28 %
Französische Republik.....	28 %
Großherzogtum Luxemburg.....	2 %
Königreich der Niederlande.....	28 %
Schweizerische Eidgenossenschaft.....	<u>14 %</u>
insgesamt	100 %

Die Kommission kann in bestimmten Fällen auch eine andere Verteilung beschließen.

Artikel 13

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

Die Arbeitssprachen der Kommission sind Deutsch und Französisch.

Artikel 15

1. Jede der unterzeichneten Regierungen wird der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die auf ihrer Seite erfolgte Durchführung der verfassungsmäßigen Verfahren, die zur Inkraftsetzung dieser Vereinbarung erforderlich sind, notifizieren; die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird alsbald den Tag des Eingangs der Notifikationen bestätigen und davon auch die anderen unterzeichneten Regierungen verständigen. Die Vereinbarung tritt mit dem ersten Tage des dem Eingange der letzten Notifikation folgenden Kalendermonats in Kraft.
2. Nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten kann diese Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten von jeder der unterzeichneten Regierungen durch eine an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richtende Erklärung gekündigt werden.

Artikel 16

Die vorliegende Vereinbarung, die in einem Stück in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefaßt ist - wobei alle drei Texte gleichermaßen verbindlich sind -, wird bei der Regierung der Schweiz-

rischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden, die eine beglaubigte Ausfertigung jeder der anderen unterzeichneten Regierungen übermitteln wird.

Geschehen in Bern, am 29. April 1963.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

E. G. M O H R

Für die Regierung der Französischen Republik:

Philippe B A U D E T

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:

S I M O N I N

Für die Regierung des Königreiches der Niederlande:

L. S A V E L B E R G

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

W A H L E N

UNTERZEICHNUNGSPROTOKOLL

Bei Unterzeichnung der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung sind sich die unterzeichneten Regierungen über folgende Punkte einig:

Zu Artikel 2 Absatz 1 a:

Für alle Untersuchungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 a muß ein Kommissionsbeschluß gemäß Artikel 6 über Gegenstand und Umfang der Untersuchungen gefaßt werden. Diese Untersuchungen werden grundsätzlich von den zuständigen nationalen Organen durchgeführt.

Zu Artikel 4 Absatz 1:

Die Amtszeit des ersten Präsidenten endet mit Ablauf des dritten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung beginnenden Kalenderjahres.

Zu Artikel 8:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bietet der Kommission als die in Artikel 8 vorgesehene wissenschaftliche Institution ein bei der Bundesanstalt für Gewässerkunde in Koblenz neu einzurichtendes, selbständiges technisch-wissenschaftliches Sekretariat an. Dieses Sekretariat untersteht für seine Arbeiten allein der Weisungsbefugnis der Kommission, die ihm durch ihren Präsidenten alle in Betracht kommenden Weisungen erteilt.

Das Sekretariat soll, nach Maßgabe des Artikels 2 und des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 2, die in Artikel 7 vorgesehenen Arbeitsgruppen und die zuständigen nationalen Organe bei der Durchführung ihrer Untersuchungen und bei der Auswertung ihrer Ergebnisse unterstützen. Es gewährleistet insbesondere die Veröffentlichung der Berichte der Kommission. Jede unterzeichnete Regierung kann jederzeit Beauftragte zu dem Sekretariat entsenden, um sich über seine Tätigkeit zu unterrichten und gegebenenfalls an seinen Arbeiten teilzunehmen.

Die unterzeichneten Regierungen kommen überein, daß ihre Vertreter in der Kommission das Angebot der Regierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung für die Dauer von fünf Jahren annehmen werden.

Sie kommen überein, daß die Kommission durch Beschluß die Beauftragung entweder verlängern oder eine andere Institution bestimmen oder auch eine andere Regelung treffen kann.

Zu Artikel 10:

Die in Artikel 10 vorgesehene Zusammenarbeit wird insbesondere mit den internationalen Kommissionen zum Schutze der Mosel, der Saar und des Bodensees sowie mit der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt herbeigeführt werden; in erster Linie ist dabei ein regelmäßiger und umfassender Informationsaustausch anzustreben.

Zu Artikel 12 Absatz 2:

Die in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehene Verteilung bezieht sich nicht auf die Kosten von Maßnahmen, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 b zum Schutze des Rheins vorgeschlagen werden.

Geschehen in Bern, am 29. April 1963.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

E. G. M O H R

Für die Regierung der Französischen Republik:

Philippe B A U D E T

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:

S I M O N I N

Für die Regierung des Königreiches der Niederlande:

L. S A V E L B E R G

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

W A H L E N

Zusatzvereinbarung zu der in Bern am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung

*Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
die Regierung der Französischen Republik,
die Regierung des Großherzogtums Luxemburg,
die Regierung des Königreiches der Niederlande,
die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,*

im Hinblick auf die Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und das ihr beigefügte Unterzeichnungsprotokoll, die in Bern am 29. April 1963 unterzeichnet wurden,

im Hinblick auf das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung,

im Hinblick darauf, dass es für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft aufgrund ihrer Zuständigkeit notwendig ist, Vertragspartei der in Bern am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung zu werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zusatzvereinbarung Vertragspartei der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und des ihr beigefügten Unterzeichnungsprotokolls (im folgenden als «die Vereinbarung» bezeichnet), die in Bern am 29. April 1963 unterzeichnet wurden.

Artikel 2

Die Vereinbarung wird wie folgt geändert:

- a) Der Ausdruck «unterzeichnete Regierungen» wird durch den Ausdruck «Vertragsparteien» ersetzt.

b) Artikel 4 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«(1) Die Einzelheiten der Wahrnehmung des Vorsitzes der Kommission durch die Delegationen werden von der Kommission bestimmt und in ihre Geschäftsordnung aufgenommen; die Delegation, welche den Vorsitz wahrnimmt, benennt eines ihrer Mitglieder als Präsidenten der Kommission.»

c) In Artikel 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

«(2) In den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen steht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Anzahl von Stimmen entsprechend der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten zu, die Vertragsparteien dieser Vereinbarung sind. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, nicht aus; das gleiche gilt im umgekehrten Fall.»

Artikel 6 Absatz 2 wird Artikel 6 Absatz 3.

Artikel 6 Absatz 3 wird Artikel 6 Absatz 4; er wird wie folgt ergänzt:

«Dies gilt nicht für die Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.»

d) Artikel 12 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

«(2) Die übrigen Kosten der Arbeiten der Kommission werden in folgendem Verhältnis zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt:

	%
Bundesrepublik Deutschland	24,5
Französische Republik	24,5
Grossherzogtum Luxemburg	1,5
Königreich der Niederlande	24,5
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	13
Schweizerische Eidgenossenschaft	12
Insgesamt	100

Die Kommission kann in bestimmten Fällen auch eine andere Aufteilung festlegen.»

Artikel 3

(1) Die Delegation, welche den Vorsitz der Kommission bei Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung ausübt, nimmt den Vorsitz weiterhin bis zum Ablauf ihrer dreijährigen Amtszeit wahr.

(2) Die Einzelheiten der weiteren Wahrnehmung des Vorsitzes der Kommission durch die Delegationen werden vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Amtszeit von der Kommission unter Berücksichtigung ihrer neuen Zusammensetzung bestimmt.

Artikel 4

(1) Jede Unterzeichnerpartei notifiziert der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dass ihre Verfahren zum Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung durchgeführt sind.

(2) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterrichtet die Vertragsparteien vom Zeitpunkt des Eingangs dieser Notifikationen. Diese Zusatzvereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung in Kraft.

Artikel 5

Diese Zusatzvereinbarung, die in einer Urschrift in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefasst ist, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird im Archiv der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Bonn am 3. Dezember 1976.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Peter Hermes **Maihofer**

Für die Regierung der Französischen Republik:

V. Ansquer

Für die Regierung des Grossherzogtums Luxemburg:

J. Wohlfart

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande:

van Lynden

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Hans Hürlimann

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft:

van Lynden **C. Scarascia Mugnozza**